

## **Hauptsatzung des Landkreises Northeim**

*in der Fassung der 3. Änderung vom 08.06.2018*

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Notheim in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Northeim. Er hat seinen Sitz in Northeim.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt im gespaltenen Schild zwei aufgerichtete Löwen in Gegenstellung. Der Schildfuß zeigt in seiner Spaltung gewechselte Farben, und zwar rechts die blaue und links die goldene.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau in der oberen und gelb in der unteren Hälfte. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Wappen des Landkreises in seinen natürlichen Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Northeim".

### **§ 3**

#### **Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt;
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

## **§ 4**

### **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 5**

### **Andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Kreisausschuss**

Dem Kreisausschuss gehört auch die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

## **§ 6**

### **Vertretung der Landrätin oder des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters**

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter wird bei Verhinderung durch die Dezernentin oder den Dezernenten des Dezernates III vertreten.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Dienstaufsichtsbeschwerden sind auch Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann den Antragstellern aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Northeim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragsteller, wie der Antrag behandelt worden ist.
- (7) Die Unterrichtung der Beschwerdeführer im Fall einer Dienstaufsichtsbeschwerde über die Landrätin/den Landrat liegt bei der allgemeinen Vertreterin / dem allgemeinen Vertreter.

## § 8

### Bekanntmachungen

- (1) Es werden öffentlich bekannt gemacht bzw. verkündet:
  1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "Amtsblatt für den Landkreis Northeim".

Das Amtsblatt des Landkreises Northeim ist im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) oder beim Landkreis Northeim, Fachbereich II, Medenheimer Str. 6-8, 37154 Northeim einzusehen bzw. anzufordern.

2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
  - a) in den „Northeimer Neuesten Nachrichten“

für das Gebiet der Städte Hardegsen, Moringen, Northeim, Uslar, der Flecken Bodenfelde und Nörten-Hardenberg und der Gemeinden Kalefeld und Katlenburg-Lindau sowie für das Gemeindefreie Gebiet Solling (Landkreis Northeim),
  - b) im „Gandersheimer Kreisblatt“

für das Gebiet der Städte Bad Gandersheim und Einbeck und der Gemeinde Kalefeld
  - c) in der „Einbecker Morgenpost“

für das Gebiet der Städte Dassel und Einbeck.
  - d) auf die Veröffentlichung ist im Amtsblatt hinzuweisen

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen:

erfolgen im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude des Landkreises Northeim, Medenheimer Str. 6-8, 37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises Northeim.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.2005 außer Kraft.